

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Wilfried Klenk MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 14.07.2015
Name Frau Erinc
Durchwahl 0711 126-2003
Aktenzeichen Z (63)-0141.5/546 F
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Kleine Anfrage des Abg. Karl Rombach CDU
- Ankauf von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu Zwecken des
Naturschutzes
- Drucksache 15/7048

Ihr Schreiben vom 23. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. In welchem Umfang wurden nach ihrem Kenntnisstand land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in den vergangenen zehn Jahren in Baden-Württemberg zu Zwecken des Naturschutzes von wem erworben (mit Angaben zu Fläche, Erwerber, Kosten, Kaufdatum)?*

Zu 1.:

Der nachfolgenden Tabelle ist der naturschutzwichtige Grunderwerb des Landes sowie der über die Landschaftspflegeleitlinie (LPR) bzw. die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg geförderte Grunderwerb zu entnehmen.

Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die aus naturschutzfachlichen Gründen erworbenen Flächen zum Erwerbszeitpunkt land- oder forstwirtschaftlich genutzt wurden.

Der Grunderwerb von naturschutzrechtlichen Offenlandflächen durch das Land Baden-Württemberg erfolgt durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau (VB).

Forstwirtschaftliche Flächen werden vom Landesbetrieb ForstBW erworben. Dort liegen keine konsolidierten Zahlen zum Erwerb von naturschutzrechtlichen Flächen über den angefragten Zeitraum von zehn Jahren vor, da im Grundstücksverzeichnis die Kennung "naturschutzrechtlich" erst seit 2011 vergeben wird.

Haus-halts-jahr	Erwerber	Fläche in ha (gerundet)	Ausgaben in €	davon Fördermittel (LPR) in €	davon Mittel der Stiftung Naturschutzfonds in €
2005	Land (VB)	94,54	591.608	--	110.893
	Gebietskörperschaft	20,58	408.419	205.180	--
	Verband/ Verein	37,91	165.016	141.780	--
2006	Land (VB)	83,36	694.607	--	229.304
	Gebietskörperschaft	35,04	649.707	206.617	143.749
	Verband/ Verein	18,33	261.406	142.046	--
2007	Land (VB)	376,82	702.772	--	217.492
	Gebietskörperschaft	7,65	140.120	77.341	--
	Verband/ Verein	7,69	96.744	78.036	--
2008	Land (VB)	287,72	553.688	--	26.317
	Gebietskörperschaft	19,56	496.330	237.782	--
	Verband/ Verein	12,18	124.839	102.288	--
2009	Land (VB)	142,48	1.197.451	--	69.113
	Gebietskörperschaft	19,72	350.577	164.344	--
	Verband/ Verein	6,64	79.780	67.490	--
2010	Land (VB)	141,15	657.188	--	162.866
	Gebietskörperschaft	15,40	235.601	126.701	--
	Verband/ Verein	5,31	64.900	53.001	--
2011	Land (VB)	187,94	707.256	--	213.883
	ForstBW	30,40	348.294	--	--
	Gebietskörperschaft	8,62	133.625	48.648	--
	Verband/ Verein	13,09	190.743	141.723	--
2012	Land (VB)	86,65	830.070	--	157.182
	ForstBW	1,60	3.275	--	--
	Gebietskörperschaft	4,53	71.239	18.079	--
	Verband/ Verein	16,92	346.889	253.257	--

2013	Land (VB)	176,59	767.071	--	338.238
	ForstBW	36,50	654.719	--	--
	Gebietskörperschaft	8,29	120.358	58.621	--
	Verband/ Verein	5,37	86.309	76.051	
2014	Land (VB)	60,64	637.941	--	181.095
	ForstBW	68,60	430.524	--	--
	Gebietskörperschaft	7,76	152.159	74.515	--
	Verband/ Verein	3,87	77.266	69.089	--

2. In welchem Umfang wurden nach Ihrem Kenntnisstand land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in den vergangenen zehn Jahren im Schwarzwald-Baar-Kreis zu Zwecken des Naturschutzes von wem erworben (mit Angaben zu Fläche, Erwerber, Kosten, Kaufdatum)?

Zu 2.:

Der nachfolgenden Tabelle ist analog zu den Ausführungen in Nr. 1. der naturschutzwich- tige Grunderwerb im Schwarzwald-Baar-Kreis zu entnehmen.

Haus- halts- jahr	Erwerber	Fläche in ha (gerun- det)	Ausgaben in €	davon Fördermittel (LPR) in €	davon Mittel der Stiftung Natur- schutzfonds in €
2005	Land (VB)	1,76	19.991	--	--
	Gebietskörperschaft	--	--	--	--
	Verband/ Verein	0,71	3.569	3.212	--
2006	Land (VB)	--	--	--	--
	Gebietskörperschaft	--	--	--	--
	Verband/ Verein	--	--	--	--
2007	Land (VB)	3,10	22.207	--	--
	Gebietskörperschaft	--	--	--	--
	Verband/ Verein	--	--	--	--
2008	Land (VB)	0,34	3.421	--	--
	Gebietskörperschaft	--	--	--	--
	Verband/ Verein	--	--	--	--
2009	Land (VB)	--	--	--	--
	Gebietskörperschaft	--	--	--	--
	Verband/ Verein	--	--	--	--

2010	Land (VB)	3,23	24.175	--	--
	Gebietskörperschaft	--	--	--	--
	Verband/ Verein	--	--	--	--
2011	Land (VB)	2,35	17.832	--	--
	ForstBW	--	--	--	--
	Gebietskörperschaft	--	--	--	--
	Verband/ Verein	--	--	--	--
2012	Land (VB)	--	--	--	--
	ForstBW	--	--	--	--
	Gebietskörperschaft	--	--	--	--
	Verband/ Verein	--	--	--	--
2013	Land (VB)	--	--	--	--
	ForstBW	--	--	--	--
	Gebietskörperschaft	--	--	--	--
	Verband/ Verein	--	--	--	--
2014	Land (VB)	1,69	14.941	--	--
	ForstBW	--	--	--	--
	Gebietskörperschaft	--	--	--	--
	Verband/ Verein	--	--	--	--

3. *In welchen Konstellationen gibt es generell ein Vorkaufsrecht für den Bund, das Land, den Staatsforst, die Gemeinden oder andere?*

Zu 3.:

Ein Vorkaufsrecht besteht nach § 17 Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) für das Siedlungsunternehmen des Landes Baden-Württemberg (Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH). Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist, dass ein landwirtschaftliches Grundstück mit einer Mindestgröße von zwei Hektar (entlang der Schweizer Grenze 0,1 ha) durch Kaufvertrag veräußert wird, die Veräußerung grundsätzlich der Genehmigung durch die Landwirtschaftsbehörde bedarf und die Genehmigung zu versagen wäre.

Daneben ergibt sich ein Vorkaufsrecht nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie in Bezug auf Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz. Über Möglichkeiten des generellen Vorkaufsrechts für den Bund, die Gemeinden oder andere liegen keine Kenntnisse vor.

4. Welche Konstellationen betreffen davon den Naturschutz?

Zu 4.:

Die Vorgaben zum naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht ergeben sich aus § 66 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 53 Naturschutzgesetz des Landes (NatSchG). Danach steht dem Land aus Gründen des Naturschutzes ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die in Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten (in Baden-Württemberg nicht vorhanden), Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärengebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen. Weiterhin besteht ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht für Grundstücke, auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellte Gegenstände oder oberirdische private Gewässer befinden. Sofern die genannten Merkmale nur bei einem Teil des Grundstücks vorliegen, erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Der Eigentümer des betroffenen Grundstücks kann jedoch verlangen, dass sich das Vorkaufsrecht auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

Das Vorkaufsrecht kann vom Land auch auf Antrag zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie von juristischen Personen des Privatrechts, denen die Betreuung der betroffenen Fläche übertragen wurde, ausgeübt werden.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist. Grundstücke, die vom Eigentümer an den Ehegatten, an einen eingetragenen Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades verkauft werden sollen, unterliegen nicht den naturschutzrechtlichen Vorkaufsregelungen. Des Weiteren erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch nicht auf den Verkauf eines Grundstücks, das mit einem land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet.

Gemäß § 25 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) steht der Gemeinde und dem Land ein Vorkaufsrecht an Waldgrundstücken zu. Dieses Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn der Kauf der Verbesserung der Waldstruktur oder der Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes dient. Hierunter fallen auch positive Wirkungen auf die Umwelt, den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild. Insoweit entsprechen die waldbaulichen Zielsetzungen auch naturschutzfachlichen Zielsetzungen und das waldgesetzliche Vorkaufsrecht dient damit ebenso Zwecken des Naturschutzes.

Im Verhältnis der Ausübung des forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts geht das Vorkaufsrecht nach Naturschutzrecht vor. Ferner geht in der Rangfolge das gemeindliche Vorkaufsrecht dem Vorkaufsrecht des Landes vor.

5. *In welchem Umfang werden Kauffälle des Naturschutzes durch die Europäische Union, den Bund, das Land, die Kommunen, Stiftungen, Ökokonten oder andere Geldgeber finanziell unterstützt?*

Zu 5.:

Über das Förderprogramm LIFE der Europäischen Kommission ist Landkauf zu Naturschutzzwecken möglich, sofern dieser Bestandteil eines genehmigten LIFE-Antrags ist und auf den erworbenen Flächen in der Folge Maßnahmen umgesetzt werden, wie z.B. die Wiedervernässung von Flächen. Im LIFE-Programm werden solche Maßnahmen in der Regel mit 60 % der anererkennungsfähigen Kosten, in Ausnahmefällen (bei Maßnahmen überwiegend zugunsten prioritärer Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie) mit 75% der anererkennungsfähigen Kosten, kofinanziert. Die restlichen 40 % bzw. 25 % werden vom Projektträger mit Eigen- oder Landesmitteln sowie durch Drittmittel finanziert.

Naturschutzgroßprojekte werden vom Bund nach Maßgabe des Programms "chance.natur – Bundesförderung Naturschutz" mit 65 % gefördert. Hierbei ist auch der Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes eingeschlossen. Die Restförderung in Höhe von 35 % tragen das Land mit 25% und der jeweilige Projektträger mit 10 % der anfallenden Kosten. Für das „Naturschutzgroßprojekt Baar“ wurde bislang noch kein Grundstückskauf getätigt.

Mit Hilfe der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) kann ein im überwiegend öffentlichen Interesse stehender Erwerb von ökologisch besonders wertvollen Flächen gefördert werden. Dabei können Gebietskörperschaften einen Zuschuss bis zu 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten. Naturschutzverbänden/-vereinen kann ein Zuschuss von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Der Grundstückserwerb über die LPR kann im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg kofinanziert werden, in der Förderperiode 2014-2020 allerdings nur im Zusammenhang mit einer Biotopentwicklungsmaßnahme.

Auch die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg unterstützt in erheblichem Umfang den Erwerb naturschutzwichtiger Grundstücke zugunsten des Landes, von Gebietskörperschaften und Naturschutzvereinen/-verbänden, wenn damit eine konkrete naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahme verbunden ist. Die Fördersätze werden analog zur LPR angewandt.

6. *Warum sieht das Land bei zur Veräußerung stehender Flächen zugunsten angrenzender Grundbesitzer von land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen und bewirtschaftenden Pächtern nicht ein Vorkaufsrecht oder zumindest eine Informationspflicht vor?*

Zu 6.:

Nach § 3 ASVG sind die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber grundsätzlich genehmigungspflichtig. Das zuständige Landwirtschaftsamt entscheidet über die Genehmigung auf Antrag. Die Genehmigung darf nach § 7 ASVG nur versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Veräußerung z.B. eine agrarstrukturell nachteilige Verteilung des Grund und Bodens bedeutet. Agrarstrukturell nachteilig ist die Veräußerung in der Regel dann, wenn sie Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht. Voraussetzung für diesen Versagungsgrund ist nach ständiger Rechtsprechung, dass ein erwerbsbedürftiger, erwerbsbereiter und erwerbsfähiger Landwirt konkret vorhanden ist und das Grundstück zu kaufen bereit ist. Diesen hat das Landwirtschaftsamt zu ermitteln. Das Vorkaufsrecht kann vom Siedlungsunternehmen auch dann ausgeübt werden, wenn kein Landwirt bereit ist, das Grundstück zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben (§ 17 ASVG).

Ein Vorkaufsrecht zugunsten benachbarter Grundbesitzer und bewirtschaftender Pächter erscheint im Falle des waldrechtlichen Vorkaufsrechts nach § 25 LWaldG nicht erforderlich. Das Vorkaufsrecht der Gemeinde und des Landes darf nach § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 4 LWaldG dann nicht ausgeübt werden, wenn entweder das Grundstück an den Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung an den Besitzer eines angrenzenden Waldgrundstückes verkauft wird. Dabei ist die Information benachbarter Grundbesitzer oder bewirtschaftender Pächter über den Verkaufsfall durch das dem Vorkaufsfall zwingend vorgeschaltete Genehmigungsverfahren nach § 3 ASVG bereits gewährleistet.

7. Besteht nach ihrer Kenntnis ein Vorkaufsrecht oder eine Informationspflicht - wie in Frage 6 beschrieben - bereits in anderen Ländern?

Zu 7.:

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es in anderen Bundesländern im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr keine weitergehenden Vorkaufsrechte oder Informationspflichten.

8. Wie könnte ein Vorkaufsrecht oder eine Informationspflicht - wie in Frage 6 beschrieben - rechtlich verwirklicht werden?

Zu 8.:

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht oder eine Informationspflicht zugunsten privater Dritter wie benachbarte Grundstücksbesitzer oder bewirtschaftende Pächter wäre mit der verfassungsrechtlich geschützten Eigentums- und Vertragsfreiheit schwerlich vereinbar.

Aufgrund der bestehenden Regelungen ist die Einführung entsprechender Gesetzesvorschriften nach Auffassung der Landesregierung auch nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Bonde